

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan  
 vom 27. Oktober 1969

### § 2

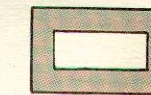
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Im Kerngebiet an der Wandsbeker Marktstraße sind Wohnungen im dritten und vierten Geschöß zulässig.
4. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

## BEBAUUNGSPLAN MARIENTHAL 6

RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
 DES BEBAUUNGSPLANES



BAULINIE



BAUGRENZE



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE  
 BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN



AUSKRAGUNGEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



REINE WOHNGEBIETE



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



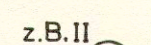
KERNGEBIETE



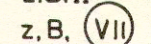
SONDERGEBIETE  
 LADENGEBIETE



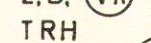
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
 ALS HÖCHSTGRENZE



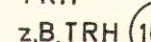
ZWINGEND



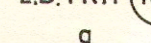
TRAUFHÖHE



ZWINGEND



GESCHLOSSENE BAUWEISE



z.B. II

z.B. (VII)

TRH

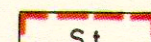
z.B. TRH 10m

g

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

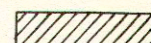


FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

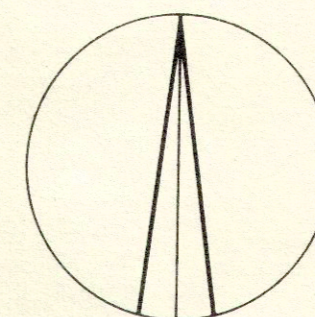
VORHANDENE BAUTEN



UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN



VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET



1:1000

16.4.70

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
 VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

MARIENTHAL 6

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 510

Feldvergleich vom: Juni 1968  
 Kataster- und Vermessungsamt

Eigentum der Plankammer

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
 Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung  
 Neuenfelder Straße 19 • 21109 Hamburg

Archiv

Nr. 23442

## Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 39

Vom 27. Oktober 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 39 für den Geltungsbereich Redingskamp - Jaarsmoor - über das Flurstück 3603, Ostgrenzen der Flurstücke 1931 bis 1926 der Gemarkung Eidelstedt - Waterhörnstraße - Haseldorfer Weg - Mählstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Marienthal 6

Vom 27. Oktober 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 6 für den Geltungsbereich Hammer Straße — Wandsbeker Marktstraße — Botenstieg — Bärenallee (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 510) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher

Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Im Kerngebiet an der Wandsbeker Marktstraße sind Wohnungen im dritten und vierten Geschoß zulässig.
4. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. Oktober 1969.

Der Senat